

Förderrichtlinien für den Stadtjugendring Landshut

gültig ab 01.01.2020

Beschluss der Vollversammlung des SJR Landshut
am 05. November 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Fördergrundsätze	3
2. Grundförderung für Jugendorganisationen.....	5
3. Förderung von Jugendbildungen und Freizeitmaßnahmen	6
4. Förderung von Projektarbeit/Aktivitäten	8
5. Förderung von Geräten/Materialien.....	10
6. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter:innen.....	11

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen des Stadtjugendrings Landshut (SJR), die ihre Bestandserhebung fristgerecht bis zum **31.01.** des Jahres eingereicht haben.

Jugendorganisationen, die während des Haushaltsjahres gegründet werden, haben die Möglichkeit nachträglich eine Bestandserhebung abzugeben.

Jugendorganisationen, die Mitglied in anderen Stadt- oder Kreisjugendringen sind, **können für die Teilnehmer:innen aus der Stadt Landshut einen Zuschuss erhalten.** Anträge aus Stadt- und Landkreis Landshut sind dazu beim Jugendring mit den mehreren zugehörigen Teilnehmenden einzureichen, mit Aufteilung in Stadt- bzw. Landkreisteilnehmenden.

Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

1.2 Form und Frist der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des SJR Landshut zu stellen. Die Anträge sind eigenhändig unterschrieben (Schriftform) in der Geschäftsstelle des SJR einzureichen oder eigenhändig unterschrieben und eingescannt per Email an info@sjr-landshut.de zu schicken. Formulare finden Sie auf der Homepage des SJR Landshut unter www.sjr-landshut.de und auf der Homepage des KJR Landshut unter www.kjr-landshut.de. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Förderanträge müssen mit allen Anlagen innerhalb von 8 Wochen nach der durchgeführten Maßnahme bei der Geschäftsstelle des SJR Landshut eingegangen sein.

Später eingehende Förderanträge können nicht mehr berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist mit schriftlichem Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist möglich.

Letzter Antragstermin für das laufende Kalenderjahr ist der 30. November.

1.3 Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst, Pfand ist vom Gesamtbetrag abzuziehen)
- Angemessene Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer:innen werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.)
- Honorare für Referierende (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
- Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.)
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten

Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

1.4 Teilnehmer:innen

Gefördert werden nur Teilnehmer:innen aus der Stadt Landshut mit dem Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Betreuer:innen und Referierende müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Betreuer:innen und Jugendleiter:innen, die über eine gültige Juleica verfügen, werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation bei den Förderbereichen unter 2. und 3. höher gefördert. Näheres wird in den einzelnen Abschnitten der Förderbereiche geregelt.

1.5 Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des SJR Landshut bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbetrags bewilligt (= Defizitförderung).

Die Vollversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Genehmigung des Haushalts per Beschluss die Höchstsätze der Fördermittel, auf Empfehlung des Vorstands, fest. Diese werden in der Regel durch das Bewilligungsschreiben an die Jugendorganisationen zur Bestandserhebung veröffentlicht. Die Förderung kann nur maximal bis zur Höhe des Förderhöchstsatzes geschehen.

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage des SJR Landshut gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Die Gewährung von Zuschüssen des SJR Landshut setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten (z. B. BJR, BezJR) ausgeschöpft und angegeben werden.

1.6 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem/der Antragsteller:in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.

Der SJR Landshut bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto (Ausnahme ist eine direkte Förderung von Jugendleitern/Jugendleiterinnen bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen).

1.7 Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist von dem/der Antragsteller:in auf Anforderung des SJR Landshut nachzuweisen. Der/die Antragsteller:in verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden.

Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem SJR Landshut umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Alle Antragsteller:innen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. **Die Belege sind im Original bei dem/der Antragssteller:in für mindestens 5 Jahre aufzubewahren**, um eine stichprobenartige Prüfung durch den SJR Landshut zu ermöglichen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids.

Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt sowie des SJR Landshut ist von jedem/jeder Zuwendungsempfänger:in anzuerkennen.

1.8 Waisen- und Jugendstiftung

Durch die Waisen- und Jugendstiftung besteht die Möglichkeit, den Jugendverbänden und -gemeinschaften zur „Förderung von Begegnungen aus Landshut auf kulturellen und sozialen Gebieten“ (nationale und internationale Jugendbegegnungen) einen Zuschuss zu gewähren.

Diese Förderung unterliegt nicht den Förderrichtlinien des SJR Landshut.

Die Anträge sind mit den Formularen der Waisen- und Jugendstiftung beim Jugendamt der Stadt Landshut einzureichen. Das Höchstalter für die durch die Waisen- und Jugendstiftung zu fördernden Teilnehmenden liegt bei 18 Jahren.

Eine gleichzeitige Förderung durch die Waisen- und Jugendstiftung und durch den SJR Landshut ist nicht möglich.

2. Grundförderung für Jugendorganisationen

2.1 Zweck der Förderung

Die auf Stadtebene tätigen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Stadtebene wahrzunehmen.

Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Stadtjugendring mitzuarbeiten.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

2.3 Fördervoraussetzungen

Der/Die Zuwendungsempfänger:in muss auf der Stadtebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

Die antragstellende Jugendorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des SJR Landshut beteiligen. Der/die Zuwendungsempfänger:in muss seine Bestandserhebung ausgefüllt und termingerecht abgegeben haben.

Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des letzten Jahres vor dem Zuwendungsjahr mit mindestens 50 % der Delegierten an den Vollversammlungen teilgenommen hat.

2.4 Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Reisekosten und Kosten für Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf

2.5 Höhe der Förderung

Die Grundförderung für ein Gremium im Sinne der Richtlinie setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Grundpauschale: **100,00 Euro/Jahr**
- b) für jede:n Jugendleiter:in mit gültiger Juleica eine Pauschale: **10,00 Euro/Jahr**
- c) Die Differenz zwischen Grundpauschale und der zur Verfügung stehenden Jahressumme für die Grundförderung wird nach Abzug der Bezuschussung der Juleica-Inhaber:innen zu gleichen Teilen auf die antragstellenden Jugendorganisationen verteilt.

Die Grundpauschale erhalten alle Jugendorganisationen, die die Fördervoraussetzung erfüllen.

2.6 Verfahren

Antragstellung und Verwendungsnachweis:

Die Bestandserhebungen müssen von der Leitung der Jugendorganisation bis spätestens **31.01.** eines Jahres beim SJR Landshut eingegangen sein.

3. Förderung von Jugendbildungen und Freizeitmaßnahmen

3.1 Zweck der Förderung

Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen sollen Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen in geeigneten Formaten politische Bildung, Demokratiebildung und formale Bildung zu inhaltlichen Themen vermitteln. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ein- und mehrtägige Jugendbildungs- und Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im SJR Landshut zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der SJR Landshut trägt durch Beratung und Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

3.3 Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Die Teilnehmer:innen dürfen grundsätzlich nicht älter als bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein.
- Die Teilnehmer:innenzahl beträgt mindestens 8 Personen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt werden.
- Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag
- Tagesfahrten werden gefördert, wenn sie mindestens 6 Stunden dauern.
- Die Teilnehmer:innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Pro 6 Teilnehmenden kann eine Betreuungskraft gefördert werden.

Eine Förderung ist nicht möglich,

- wenn die Maßnahme unmittelbar von der Stadt Landshut oder der Waisen- und Jugendstiftung Landshut gefördert wird.

3.4 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst, Pfand ist vom Gesamtbetrag abzuziehen)
- Raummieten
- Honorare und Referierendenkosten, deren Reisekosten und Auslagen
- Programm- und Materialkosten
- Kosten für die Anschaffung und Miete von Geräten, welche zum unmittelbaren Gelingen der Maßnahme erforderlich sind, sind bis zu einer Höhe von 5 % der Gesamtkosten förderfähig.

3.5 Höhe der Förderung

- Die Höhe der Förderung beträgt **6,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer:in.
- Betreuer:innen werden mit **6,00 Euro** pro Tag bezuschusst. Mit einer gültigen Juleica erhöht sich der Tagessatz für jede:n Betreuer:in jeweils auf **11,00 Euro** pro Tag.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten können bei entsprechender Begründung weitere Betreuungskräfte bezuschusst werden.

Der jährliche Förderhöchstsatz kann nicht überschritten werden. Der Gesamtzuschuss pro Maßnahme darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

3.6 Verfahren

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf dem SJR/KJR-Formblatt. Die Anträge sind bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim SJR Landshut (bzw. KJR) einzureichen.

Bewilligung:

Der SJR Landshut bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Ausschreibung bzw. Einladung mit Angabe des Teilnehmer:innenbeitrags
- b) ein zeitlicher Programmablauf
- c) eine Teilnehmer:innen-Liste mit Unterschriften im Original sowie Alters- und Adressangaben (Wohnsitz)
- d) eine Kostenaufstellung anhand von Belegen

4. Förderung von Projektarbeit/Aktivitäten

4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Neben den allgemeinen Projekten kann die Vollversammlung des SJR Landshut zusätzlich jährlich einen inhaltlichen Schwerpunkt beschließen, zu dem Aktivitäten gefördert werden. Damit wird ermöglicht sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Die Jugendgruppen sollen durch diese spezielle Förderung in ihrem sozialen Engagement Unterstützung erfahren. Als Anregungen sind hier genannt:

- Arbeit mit behinderten Mitbürgern und Mitbürgerinnen
- Durchführung von Veranstaltungen und Treffen einer Jugendgruppe mit Senioren und Seniorinnen, Asylbewerbern und Asylbewerberinnen, jungen Ausländern und Ausländerinnen, usw.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern. Gefördert werden können auch besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln des SJR Landshut nicht bezuschusst werden.

4.3 Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht allgemein je nach Festlegung des/der Antragstellenden oder zu einem von der Vollversammlung beschlossenen inhaltlichen Schwerpunkt.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln der Stadt Landshut gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

4.4 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

4.5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt pro Veranstaltung **50 %** der förderfähigen Kosten, der jährliche Förderhöchstsatz kann nicht überschritten werden. In besonders begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus.

4.6 Verfahren

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf dem SJR/KJR-Formblatt. Die Anträge sind bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim SJR Landshut (bzw. KJR) einzureichen.

Bewilligung:

Der SJR Landshut bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Teilnehmendenliste (Name, Anschrift, Alter und Originalunterschrift)
- b) ein detaillierter Bericht über den Verlauf der Maßnahme
- c) Kostenaufstellung anhand von Belegen

5. Förderung von Geräten/Materialien

5.1 Zweck der Förderung

Die im SJR Landshut zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sollen geeignete Geräte und Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit.

Folgende Geräte und Materialien können gefördert werden:

- Fachmedien für Jugendarbeit
- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Gruppenzelte und Lagerzubehör

5.3 Fördervoraussetzungen

Der/die Antragsteller:in muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen/ihren Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Geräten/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen
- Kleidung (auch personenbezogene Ausrüstung), die dem verbandsspezifischen Einsatz dient
- Gegenstände, die zum Verbrauch bestimmt sind z.B. Farben, Leder, Papier, Klebstoff und ähnliches
- Einrichtungsgegenstände und Büroeinrichtungen

5.4 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten:

- Anschaffungskosten
- Reparaturkosten

5.5 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 30 %** der förderfähigen Kosten, der jährliche Förderhöchstsatz kann nicht überschritten werden. Leihgeräte werden nicht gefördert.

5.6 Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind mit Antragsformular einmal jährlich zum **30.11.** für das laufende Haushaltsjahr beim SJR Landshut einzureichen und die Belege in Kopie beizufügen.

Bewilligung:

Der SJR Landshut bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der/die Zuwendungsempfänger:in die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis.

6. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter:innen

6.1 Zweck der Förderung

Die Jugendleiter:innen der im SJR Landshut zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden durch eine Förderung der Teilnahmegebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt. Durch diese gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Jugendleiter:innen wird die Teilnahme an einer Grundausbildung erleichtert.

6.2 Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen an Jugendleiter:innenlehrgängen wird gefördert.

6.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendleiter:innen der Mitgliedsorganisationen des SJR Landshut. In Einzelfällen können angehende Jugendleiter:innen aus Jugendinitiativen, die sich im Aufbau befinden und noch nicht Mitglied im SJR Landshut sind, auch gefördert werden.

6.4 Fördervoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter:innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter:innen, die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des SJR Landshut gefördert.

6.5 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Teilnahmegebühren

6.6 Höhe der Förderung

- Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Selbstkosten, max. **50,00 Euro** pro Person.
- Jugendleiter:innen mit gültiger Juleica, oder einem Nachweis, dass die Juleica beantragt wurde, erhalten 75 % der Selbstkosten, max. **100,00 Euro** pro Person.

6.7 Verfahren

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf dem SJR/KJR-Formblatt. Die Anträge sind bis spätestens 8 Wochen nach Teilnahme an der Maßnahme beim SJR Landshut (bzw. KJR) einzureichen.

Bewilligung:

Der SJR Landshut bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Teilnahmebestätigung des/der Träger:in des Jugendleiter:innenlehrgangs
- b) ein Nachweis der Fahrtkosten
- c) Nachweise der teilweisen Kostenübernahme durch übergeordnete Gliederungen der Mitgliedsorganisationen